

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Mehr Kultur! e.V.«.
2. Er hat seinen Sitz in Grafing und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung nicht gewinnorientierter kultureller Veranstaltungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Entwicklung und Aufführung von performativen Formaten wie z.B. Tanztheater, Theaterstücken, Musiktheaterstücken und Installationen unter Einbeziehung lokaler, nationaler und internationaler Künstler aller Disziplinen
 - b. Workshops zur kulturellen Bildung
 - c. theaterpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, vorzugsweise im Einzugsbereich des Vereins
 - d. die Kontaktpflege mit Einrichtungen und Theatergruppen im In- und Ausland mit dem Ziel der Völkerverständigung
 - e. sowie die Durchführung weiterer nicht gewinnorientierter kultureller Veranstaltungen an festen oder wechselnden Orten
3. Der Verein kann auch mit anderen, im kulturellen, sozialen oder Bildungsbereich tätigen Initiativen zusammenarbeiten.
4. Aufgabe des Vereins ist auch die Beschaffung von Finanzmitteln wie Zuschüssen, Zuwendungen und Spenden, Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen. Diese sind für die eigenen satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Jede juristische Person verfügt nur über eine Stimme.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
4. Einzelpersonen, Körperschaften, Institute, Vereine und wirtschaftliche Unternehmen, die die Zwecke des Vereins unterstützen möchten, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen zu Jahresende. Soweit in der Erklärung nicht anders angegeben, wird der Austritt mit Eingang des Schreibens wirksam. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
8. Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung im Beitragsrückstand sind, können vom Vorstand ohne Ausschlussverfahren aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag gilt für die Folgejahre unverändert weiter, wenn keine Änderung bis zum 31.3. des jeweiligen Jahres beschlossen worden ist.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

2. Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Diese werden vom Vorstand eingesetzt.
3. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in benennen, der/die besondere/r VertreterIn i.S.d. § 30 BGB ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung des Tagesgeschäfts eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Geschäftsstelle wird von dem/der Geschäftsführer/in geleitet.
5. Die jeweiligen Ausschuss-LeiterInnen sind verantwortlich für die Buchhaltung der Projekte, die Zuarbeit zu rechtzeitig abzugebenden Steuererklärungen und für die Freistellung der fälligen Steuern und weiterer Zahlungen aus dem Ausschuss-Budget.
6. Etwaige Vereinsordnungen für die Ausschüsse oder Arbeitsbereiche innerhalb des Vorstandes sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - e. Genehmigung des Haushaltsplans
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - h. Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Mindestens jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per Mail unter Angabe der Tagesordnung + des Tagungsortes einberufen.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich per Mail fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder persönlich oder per Stimmübertragung anwesend ist. Sind weniger als 10% der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden,

die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

9. Es ist grundsätzlich möglich, dass ein stimmberechtigtes Mitglied sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied überträgt. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei zusätzliche Stimmen übertragen bekommen. Die Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung vor oder während der Mitgliederversammlung vom übertragenden Mitglied mit Nennung des beauftragten Mitgliedes schriftlich mitzuteilen.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Es wird ein Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie muss mindestens 2 betragen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Erweiterung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist auch vor Ablauf dieser Zeit möglich.
3. Die Mandate von zwischenzeitlich dazugewählten Vorstandsmitgliedern enden bei der nächsten regulären Vorstandswahl.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die wesentlich über den verabschiedeten Haushaltsplan hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
7. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere die
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Kassenprüfung
 - e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
8. Die persönliche Haftung des Vorstands wird, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Weitergehende Haftungsausschlüsse sind mit den jeweiligen Vertragspartnern schriftlich zu fixieren.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an das Kulturforum Rosenheim e.V., das es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Sollte das Kulturforum Rosenheim e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen an eine vergleichbare Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Vereinsvermögens zur Förderung der Kultur.

Die vorstehende Satzung wurde in der Erstfassung in der Gründungsversammlung vom 20.03.2019 verabschiedet.

Grafring, den 20.03.2019

Die Unterzeichnenden.....